

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Finanzministeriums
namens der Landesregierung

Fiskuserbschaften in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 17.07.2026 - Drs. 19/11249,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Finanzministeriums
namens der Landesregierung vom 06.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In seinem Jahresbericht 2025¹ dokumentiert das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) im Bereich der Staatserbschaften einen deutlichen Rückgang der Neuzugänge von 1 630 Fällen im Jahr 2024 auf rund 1 330 Fälle (-300 Fälle bzw. -18,4 %). Gleichzeitig berichtet es über einen von 6,8 Millionen Euro auf 11,8 Millionen Euro (+73,5 %) gestiegenen Einnahmenüberschuss aus Erlösen von rund 17,1 Millionen Euro.

Den Neufällen des Jahres 2025 stellt ein Nutzer des Rechtspflegerforums in einem Beitrag vom 31.05.2026² (nur) 501 öffentliche Aufforderungen zur Anmeldung von Erbrechten (§ 1965 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -) und darin genannte Nachlasswerte in Höhe von 3 447 324,12 Euro gegenüber. Die Differenz zum o. g. Umsatz von 17,1 Millionen Euro vermutet der Nutzer in Fällen, für die auf eine Aufforderung nach § 1965 BGB verzichtet wurde, oder bei denen trotz Aufforderung ein Nachlasswert nicht angegeben worden ist. Auf die Möglichkeit von Unschärfen aufgrund überjähriger Verfahrensdauern weist der Nutzer hin, bezeichnet die Fiskuserbrechtsfeststellungspraxis des Landes Niedersachsen aufgrund ähnlicher Diskrepanzen in den Vorjahren aber als „nach wie vor nicht nachvollziehbar“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Staat hat als Letzter in der gesetzlichen Erbfolgeordnung ein privates gesetzliches Erbrecht. Es entsteht, wenn beim Tode des Erblassers weder gewillkürte Erben noch andere gesetzliche Erben vorhanden bzw. ermittelbar sind (§§ 1936, 1964 BGB). Der Staat kann diese ihm als gesetzlichen Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB, sogenannte Zwangserbschaft). Gemäß § 1964 BGB und §§ 26, 342 Abs. 1 Nr. 4 FamFG haben die Nachlassgerichte die Pflicht, in Betracht kommende Erben von Amts wegen zu ermitteln, sobald sie Kenntnis von einem Nachlass ohne Erben erhalten. Der Umfang der Erbenermittlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Gerichte und hängt meist auch von der Nachlasszusammensetzung und vom Nachlasswert ab. Ob eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte nach § 1965 BGB ergeht bzw. darauf verzichtet werden kann, entscheiden ebenfalls die einzelnen Nachlassgerichte unabhängig und in alleiniger Zuständigkeit (§ 26 FamFG, § 9 RPflG).

Die Feststellung des Erbrechts des Fiskus erfolgt durch Beschluss des Nachlassgerichts gemäß § 1964 BGB. Der Staat erhält erst mit dem Feststellungsbeschluss die rechtliche und wirtschaftliche

¹ https://www.nlbl.niedersachsen.de/download/228903/Jahresbericht_2025_PDF_.pdf

² <https://www.rechtspflegerforum.de/forum/index.php?thread/98983-fiskuserbrecht-rpfleger-2024-11/&post-tID=1304771#post1304771>

Legitimation für und damit das Zugriffsrecht auf das Nachlassvermögen. Der Staatserbe wird an diesem Verfahren seitens der Nachlassgerichte nicht beteiligt oder angehört und erfährt von der Erbschaft erst mit Übersendung des Feststellungsbeschlusses.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgt nicht das Ziel, dass der Staat sich auf Kosten der wahren Erben bereichert. Deshalb ist die fiskalische Zwangserbschaft nur von nachrangiger Natur (widerlegbare gesetzliche Vermutung des Erbrechts, § 1964 Abs. 2 BGB) und wieder aufzuheben, sobald Erben innerhalb der gesetzlichen Fristen bekannt werden. Der Grund der gesetzlichen Staatserbschaft liegt in dem Bestreben, herrenlose und zersplitterte Nachlässe zu verhindern, Rechtssicherheit und -klarheit für Nachlassgläubiger zu schaffen sowie einen kompetenten Verwalter und solventen Herausgabeschuldner des Nachlasses vorzuhalten.

Die wahren Erben haben daher die Möglichkeit, binnen 30 Jahren beim Nachlassgericht einen Erbschein zu beantragen. Das Land würde anschließend die Erbmasse gemäß § 2018 BGB an diese auskehren. Erfahrungsgemäß kommt es im Land jedes Jahr nur zu ca. 3 bis 4 Aufhebungen des Fiskuserbrechts. Dies lässt vermuten, dass die Feststellung der Staatserbschaft zur Vermeidung von ungeregelten Nachlässen die richtige Wahl war.

Für die Abwicklungen von festgestellten Staatserbschaften des Landes ist das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zuständig.

Das sogenannte Rechtspflegerforum ist eine von einer Privatperson gehostete Seite im Internet, auf der Personen sich anonym über Fachthemen austauschen sollen. Die in der Anfrage erwähnten anonymen Posts können seitens der Landesregierung weder überprüft noch nachvollzogen werden. Soweit in dem Forum die öffentlichen Aufforderungen aus dem Bundesanzeiger ausgewertet wurden und sich insoweit eine vermeintliche Diskrepanz zwischen den dort genannten Nachlasswerten und den später im Jahresbericht des NLBL ausgewiesenen Summen ergibt, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass es sich bei den ausgeschriebenen Nachlasswerten stets um Schätzwerte handelt, zum anderen enthält die im Jahresbericht des NLBL ausgewiesene Summe von 17,1 Millionen Euro neben den Einnahmen aus gesetzlichen Staatserbschaften auch solche aus testamentarisch angefallenen Erbschaften.

1. Wodurch trägt die Landesregierung einem öffentlichen Interesse an einer transparenten Berichterstattung über ihre Rolle im Fiskuserbrechtsfeststellungsverfahren nach eigenem Verständnis angemessene Rechnung (Antwort bitte inklusive Darstellung aller Formate, in denen über Anzahl und Umfang von Fiskuserbschaften, Verfahrensbeginn, -ende und durchschnittliche Laufzeit, Aufforderungen nach § 1965 BGB und korrespondierende Nachlassvolumina, Anzahl und Quote der Antworten auf diese Aufforderungen sowie die Kriterien informiert wird, nach denen eine Aufforderung erfolgt)?

Die Erbensuche und die Feststellung des Erbrechts des Fiskus ist Aufgabe der Nachlassgerichte und erfolgt in rechtspflegerischer Unabhängigkeit, § 9 RPflG. Grundsätzlich erfolgt die öffentliche Aufforderung nach § 1965 BGB nach Maßgabe der §§ 434, 435 FamFG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und Aushang an der Gerichtstafel. Die im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage beteiligten Gerichte haben darüber hinaus mitgeteilt, dass vereinzelt ergänzende Veröffentlichungen erfolgen, etwa in Tageszeitungen oder auf den Internetseiten der Amtsgerichte. Soweit die Nachlassgerichte von der Ausnahmeregelung des § 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB Gebrauch machen, ist dies überwiegend dann der Fall, wenn der Nachlass überschuldet oder wirtschaftlich geringwertig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Nachlass offensichtlich überschuldet ist, weil alle Beteiligten aufgrund vermuteter Überschuldung ausgeschlagen haben und sich Gläubigeranfragen in der Akte befinden. Ebenfalls kann dies der Fall sein, wenn bereits durch einen Nachlasspfleger festgestellt wurde, dass kein positiver Nachlass vorhanden ist. Vor der öffentlichen Aufforderung finden umfangreiche Erbenermittlungen statt. Die meisten Amtsgerichte haben mitgeteilt, dass üblicherweise eine Erbensuche bis zur zweiten Ordnung (§ 1925 BGB) erfolglos verlaufen sein muss, bevor eine öffentliche Aufforderung in Betracht komme, in Einzelfällen wird auch noch in der dritten Ordnung (§ 1926 BGB) gesucht. Vor diesem Hintergrund wird von einzelnen Amtsgerichten angegeben, dass zum Teil eine Veröffentlichung bei geringwertigen Nachlässen (kleiner 5 000 bis 8 000 Euro) nicht stattfindet. Professionelle Erbenermittler würden regelmäßig erst bei Nachlasswerten von mehr als 20 000 Euro

reagieren. Wenn aber die möglichen Erben bzw. deren Fehlen bis zur 2. bzw. 3. Ordnung bekannt wären, hätte eine Veröffentlichung keinen Erfolg. Ganz vereinzelt berichten Gerichte auch von der Ausnahmeregelung in § 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB keinen Gebrauch zu machen, da der Nachlasswert grundsätzlich immer unbekannt sei.

Statistiken zu Verfahrenslaufzeiten, Aufforderungen nach § 1965 BGB und korrespondierenden Nachlassvolumina, Anzahl und Quote der Antworten auf diese Aufforderungen sowie die Kriterien werden nicht geführt. Dies wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Das NLBL berichtet regelmäßig im erwähnten Jahresbericht über Fallzahlen und Überschüsse. Darüber hinaus legt das NLBL nur den wahren Erben gegenüber Rechenschaft über die Nachlassabwicklung ab. Weitere personenbezogene Daten und Nachlassvolumina werden an fremde Dritte dem Minimierungsgebot der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend grundsätzlich nicht veröffentlicht. Dies steht im Einklang damit, dass Dritte, die eigene berufliche Interessen verfolgen, weder ein Recht auf Akteneinsicht beim Nachlassgericht (§ 13 Abs. 2 FamFG) noch auf Einsicht in Personenstandsregister oder Erteilung von Personenstandsurkunden haben (§ 62 PStG). Nur der wahre Erbe hat Anspruch auf Kenntnis des Nachlassvolumens, damit er entscheiden kann, ob er die Erbschaft „antreten“ möchte.

- 2. Wie stellt sich die Berichterstattung der Landesregierung im Vergleich zu der der anderen Länder dar (Antwort bitte unter Angabe der Fundstellen für die Veröffentlichungen der anderen Länder, der Häufigkeit und des Detailgrades dieser Unterrichtungen sowie der Gründe dafür, dass - und gegebenenfalls wie - Niedersachsen insbesondere in Bezug auf Aufforderungen zur Anmeldung von Erbrechten von der Veröffentlichungspraxis anderer Länder abweicht)?**

Über die Berichterstattungspraxis anderer Länder besteht hier keine Kenntnis.

- 3. Plant die Landesregierung - gegebenenfalls nach dem Vorbild anderer Länder - zusätzlich zur redaktionellen Berichterstattung im Jahresbericht des NLBL oder an deren Stelle detailliertere als die bisher veröffentlichten Informationen zu Fiskuserbschaften einschließlich der Nachlasswerte in maschinenlesbaren, öffentlich einsehbaren Registern zu veröffentlichen (Antwort bitte inklusive Begründung der Entscheidung für oder gegen solche Register oder vergleichbare Formate)?**

Die Landesregierung beabsichtigt keine Änderung der bisherigen Veröffentlichungspraxis bezüglich der Informationen zu Fiskuserbschaften. Niedersachsen veröffentlicht die Informationen ausschließlich als Gesamtsumme im Liegenschaftsbericht des NLBL. Eine andere Veröffentlichungsform (z. B. als Auflistung einzelner Erbfälle) ist dem Minimierungsgebot der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend nicht geplant.